jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/10/1 1Ob687/80, 1Ob522/89, 3Ob30/02m, 8Ob247/02k, 9Ob5/07m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.10.1980

Norm

ABGB §585
ABGB §586

Rechtssatz

Mit der Erklärung des Erblassers ist die für die Gültigkeit eines Testaments erforderliche Form noch nicht erfüllt. Auch die Zeugen wirken beim Zustandekommen des Testamentes mit. Ihnen ist der mündliche letzte Wille als ein noch unfertiges Geschäft anvertraut.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 687/80
  Entscheidungstext OGH 01.10.1980 1 Ob 687/80
- 1 Ob 522/89
  Entscheidungstext OGH 05.04.1989 1 Ob 522/89
  SZ 62/60
- 3 Ob 30/02m
  Entscheidungstext OGH 27.02.2002 3 Ob 30/02m
  Veröff: SZ 2002/31
- 8 Ob 247/02k
  Entscheidungstext OGH 23.01.2003 8 Ob 247/02k
  Auch; nur: Mit der Erklärung des Erblassers ist die für die Gültigkeit eines Testaments erforderliche Form noch nicht erfüllt. Auch die Zeugen wirken beim Zustandekommen des Testamentes mit. (T1)
- 9 Ob 5/07m
  Entscheidungstext OGH 25.06.2007 9 Ob 5/07m
  nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0012487

Dokumentnummer

JJR_19801001_OGH0002_0010OB00687_8000000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at